

# Tüschbroicher Mühlenverein

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen:

**„Tüschbroicher Mühlenverein“**

2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz: „e.V.“

3. Der Verein hat seinen Sitz in Wegberg

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung des kulturhistorischen Erbes von in Tüschbroich, bekannt als „Die alte Herrlichkeit zu Tüschbroich“

Das Ensemble Tüschbroich umfasst den Schanzer Hof, die Kornmühle, die Ölmühle, das Schloss, die Ulrichkapelle, die drei Teichanlagen mit der Motte und den angrenzenden Wald mit seinen Bodendenkmälern.

Die historischen Gebäude, Teiche und Waldflächen sind heute in Privatbesitz

Ziel ist es die historischen Gebäude unter Beachtung des Denkmalschutzes und der unter Naturschutz stehenden besonders reizvollen Landschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu einem Kulturerlebnis für den Besucher zu entwickeln.

Die vorhandene Bausubstanz und Außenanlagen sollen renoviert und in Stand gehalten werden, um eine Vielzahl kultureller und anderer öffentlicher Aktivitäten zu ermöglichen und der Allgemeinheit als Naherholungsgebiet zu dienen.

„Die alte Herrlichkeit zu Tüschbroich“ soll regionalen und überregionalen Ausstellungen, Veranstaltungsort und Events als Standort dienen.

durch:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen kulturellen Vereinigungen und Künstlern.
- Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung von Studenten aus dem Fachbereich Architektur mit dem Schwerpunkt Denkmalpflege.
- Die Pflege der Außenanlagen, Wege, Gebäude und Waldflächen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

## § 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Einnahmen durch Veranstaltungen sowie Zuwendungen anderer Art.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach einfacher Mehrheit.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer vertreten.

Wählbar für den Vorstand ist jedes geschäftsfähiges Mitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für die rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b. einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres
- c. wenn der 1/3 der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung mit dem Prüfvermerk vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind mit der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder zulässig.

Der Geschäftsführer protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung und unterzeichnet das Protokoll.

## § 9

### Rechnungsprüfung

Die beiden Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich

## § 10

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die unverzüglich mit der Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb von weiteren vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

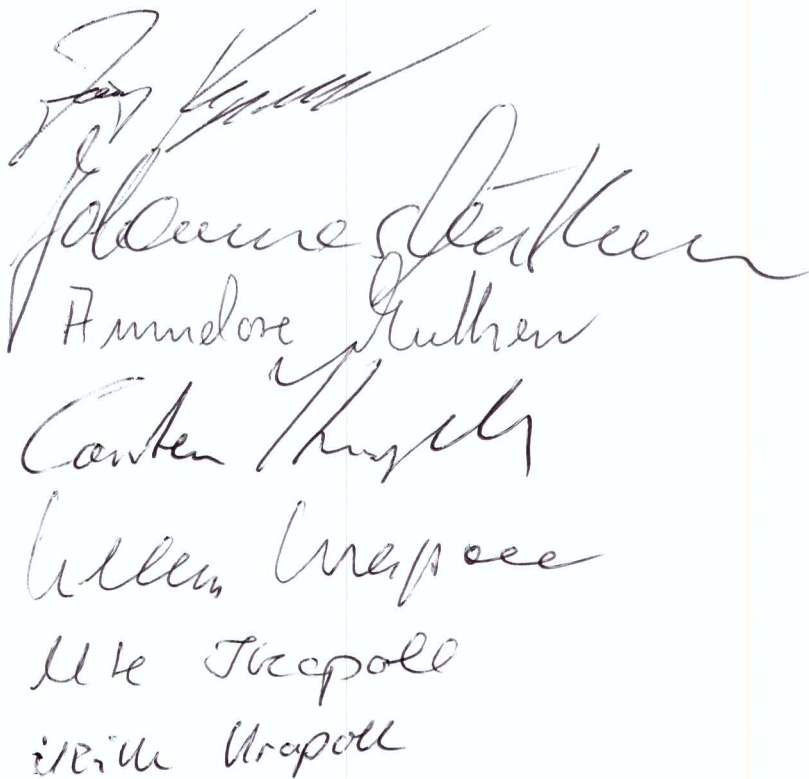
Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung für Denkmalpflege.

Die Beschlüsse über die Verwendung der Mittel bedürfen der Absprache mit der Finanzbehörde.

Die anwesenden Personen ( in der beigefügten Liste benannt) beschließen, dass die vorgeschriebene Satzung mit dem heutigen Tage, dem 26. Juni 2016, ihre Gültigkeit erhalten soll.

Wegberg, 26. Juni 2016

  
Johannes Stecker  
Annaliese Kuthen  
Carsten Kuysh  
Ulrich Wapsee  
Ute Tzapoll  
Ulrich Wapsee